Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian VI., Dänemark, König

Patent, wegen wiederhergestelleter Handlungs-Freyheit mit Hamburg : Sub dato Altona den 3 Julii Ao. 1736

Copenhagen: Höpffner, 1736

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828679908

PUBLIC

Druck Freier **3** Zugang

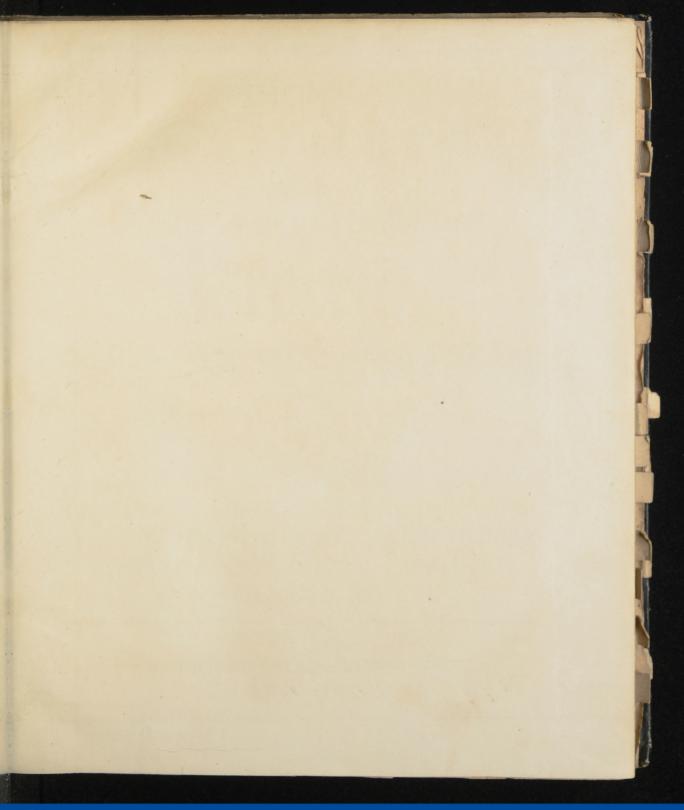




DFG

7 f. 1250 (1) bib (23). 7 Gobffuitta.













PATENT,

wegen wiederhergestelleter

Mandlungs=Frenheit mit Famburg.

Sub dato Altona den 3 Julii Ao. 1736.

#63##63#3##63#:<u>#63#:563#:563#:663#:663#</u>

Copenducen,

Gedruckt in Ihr. Königl. Maj. und Universit. Buchdruckeren, von Johann Beorg Höpffner.



der Sechste, von Stres Inaden.

König zu Dännemarck / Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holftein, Stormarn und der Dithmar= schen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c. Thun fund hiemit. Nachdemmablen Unfere in GOtt bochft. feeligft ruhenden herrn Batere Majeft. glorwürdigften Undenckens vor verschiedenen Jahren ben dem damahligen mis: fälligen Betragen Unserer erb unterthänigen Stadt Sam: burg aus Landes. Baterlicher Vorsorge gemußiget worden, die Handlung mit derfelben in Unfern Reichen, Fürsten: thumern und Landen ganklich aufzuheben und des Endes die behufige allgemeine Verordnungen von Zeitzu Zeit, vornem lich aber unterm 10ten Decembr. 1726. und 21sten Februarii 1727, ergehen zu lassen, Wir auch seit Unserer ans getretenen Kontglichen souverainen Erb. Regierung daris ber bis weiter nachdrücklich zu halten / und besagter Stadt thren beharrlichen Unfug und die Würckung Unserer sich zugezogenen Ungnade mit Recht empfinden zu laffen genothiget gewes

ent Johann Creig Low fines.

gewesen; Und aber nunmehro gegen Une dieselbe sich gebuhrend submittiret / mithin Wir Une/ nach bereite zugleich abgeholffenen bisherigen Irrungen / aus angestamter Konigs lichen Milde und Grosmuth endlich bewegen laffen, das von erwehnter Stadt begangene in Vergeffenheit zu ftellen, folge lich zu Bezeigung Unferer ihr wieder zugewandten Gnade Die vormablige Sandlungs · Frenheit zwischen Unsern Konigs reichen / Hertogthumern und Landen und besagter Unser erb = unterthänigen Stadt wiederum auf den hiebevorigen Juf zu setzen: Als wollen Wir nunmehro und in Kraft Dieses Unseren getreuen Unterthanen in Unsern Konigreichen, Fürstenthumern und Lauden samt und sondere den fregen Handel und Wandel mit mehrbemeldter Unser erb = unters thanigen Stadt Hamburg samt ihren Eingesessenen wieders um völlig vergonnet, dannenhero auch alle bisherige desfalls ergangene, vornemlich aber obangezogene Inhibitions-Patenten, aufgehoben haben, fo, daß sie, Unsere erb-unterthanige Stadt Hamburg nebst ihren Eingeseffenen / ben ihrem kunfftigen Sandel und Wandel mit und in Unfern Ros nigreichen , Fürstenthumern und Landen alle und jede Boll-Schiffe: Navigations - und Handlunge · Frenheiten / deren sie sich vor dem Ao. 1726. zu erst emanirten Commerce-Berboth zu erfreuen gehabt, allenthalben wiederum genieffen foll.

Gebiethen und befehlen demnach Unsern hohen und nies drigen Beamten, insbesondere aber Unsern 30ll. Bedienten, auch sonsten männiglichen, sich darnach in vorkommenden Fällen

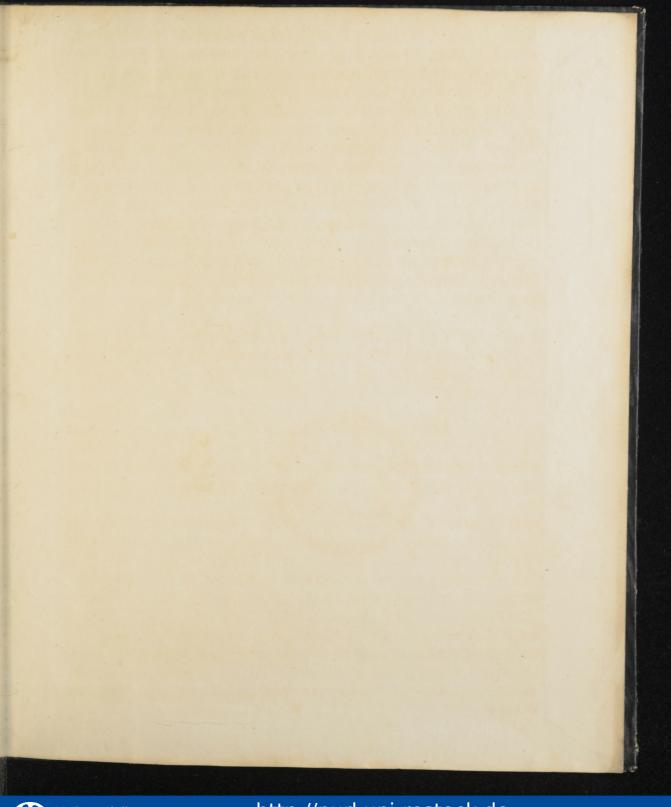


Fällen allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Geben in Unser Stadt Altona den 3 Julii, Ao. 1736.

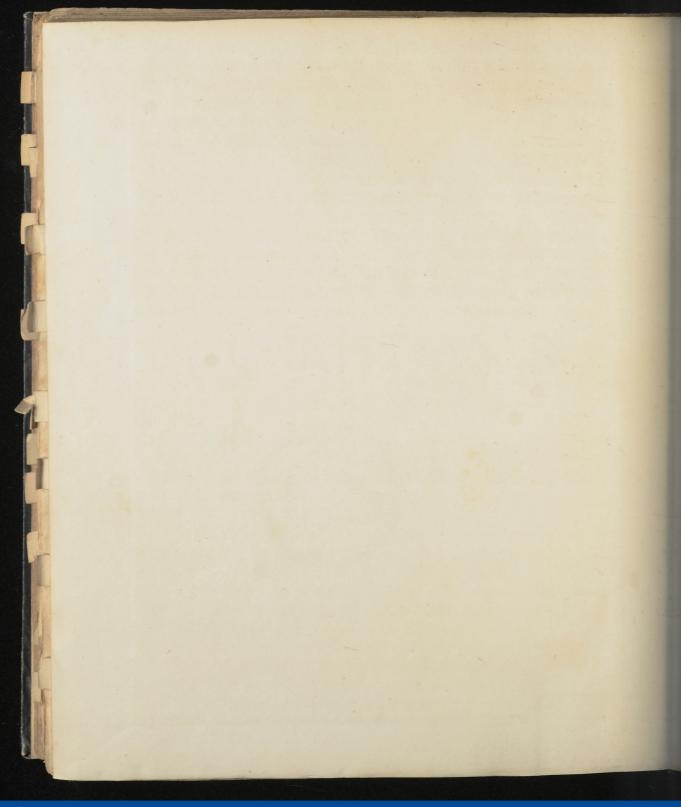
Thristian R.



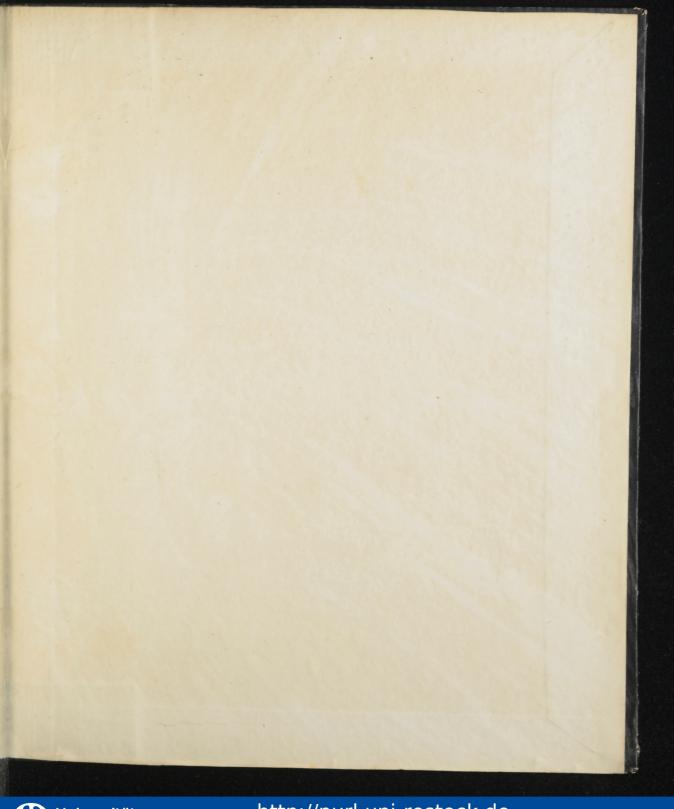
and the special of the state of the state of the special state of the special special



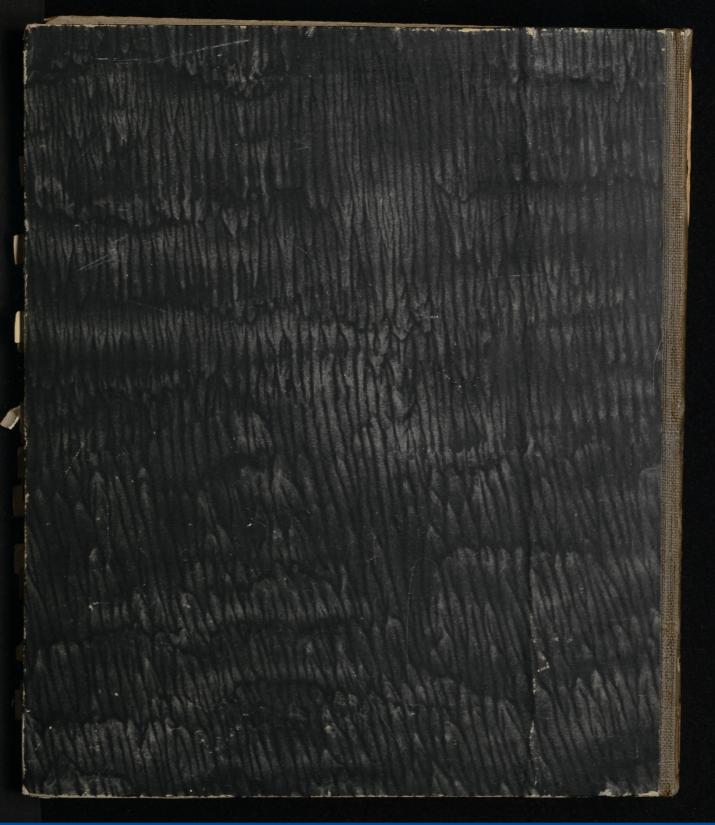














DFG

E Todes-Straffe, ohne Ansehen der Persohn, und Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-60 mausbleiblich unterworffen fenn; Diejenigen aber, muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben er nachgehende besagter massen, zur Todes. Straffe en mögten, von des Scharfrichtere Ruechten, nach rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppet, und allda A7 algen eingescharret werden sollen. Gleich dann auch B7 fich in folchen Fällen zum Ausfordern und Secondider maffen gebrauchen laffen, gleicher Strafe unter-C7 Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur= 01 olchem schädlichen und unchriftlichen Unwesen Einnachdemmahl in Unferm Kriege Articul, Gefete 03 ungen, zulänglich verseben, daß einem jeden, welchem 60 et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfahret, 10 chen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und the, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den Schaden, so Unferm Dienst, durch das liederliche Balliren zugefüget wird, sowohl ale der Gefahr, darin anten, fich in Unfehung des Berluftes ihrer ewigen wiß stürken, vorgebogen werden kan; Als ift hiemit adigster Wille und Befehlidaff alle und jede die Uns Dienft verpflichtet, und zu Unferer Armee geborig, ibis zum Niedriasten / sich nach dieser Unferer Aller= erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich= des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten 17 und undriftlichen muthwilligen Balgens und Duelthalten / fo lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade, uebleiblichen Erfolg der jeht angedroheten Strafe, A5 Bebieten und befehlen anben, Unferen das Com-B5 ilitair - Etats führenden Benerale : Persohnen und A2 I ten Unserer Bestungen/auch sämtlichen Chefs deret siemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen ders B2 inftig etwa begebenden Fallen, mit allem Ernst dars C2 ondern auch übrigens sich ausgerft angelegen senn las A1 i diesem Fall unter der Sand vorgehende und sonder The - of B1 Erfola X 2 2 th

